



Reglement

Wertungsrichtermeldung GETU an SGTV Wettkämpfen

Version 71.01 - 02
Gültig per 01.01.2026

Version	Beschlussdatum	Gültig per	Zuständig
71.01 – 02	14.12.2016	01.01.2026	Vorstand

1. Dieses Reglement gilt für alle Wettkämpfe, die durch den St. Galler Turnverband (SGTV) ausgeschrieben werden.
2. Alle Vereine, Riegen und Gastvereine müssen brevetierte Wertungsrichter stellen.

Mindestzahl an Wertungsrichter pro Verein:

Kategorien 1 - 4 Brevet 1	
5 - 15 TI/TU	1 WR
16 - 30 TI/TU	2 WR
über 30 TI/TU	3 WR

Kategorien 5 - 7 + S Brevet 2	
5 - 15 TI/TU	1 WR
über 15 TI/TU	2 WR

3. Geräteturnvereinen, die keine Wertungsrichter stellen, oder die Mindestanzahl gemäss obiger Beschreibung bis zum Anmeldeschluss nicht erfüllen, werden für den betreffenden Wettkampf CHF 100.00 vom Haftgeld abgezogen.
4. Vereine/Geräteriegen welche neu in das Wettkampfgeschehen eingreifen sind in den ersten 2 Jahren von dieser Regelung befreit.
5. Die namentliche Meldung der brevetierten Wertungsrichter hat mit der Anmeldung der Turner/Turnerinnen zu erfolgen. Mit den Anmeldeunterlagen wird auch dieses Reglement jeweils versandt.
6. Sind mehr Wertungsrichter gemeldet als notwendig, entscheidet die Wettkampfleitung (Wertungsrichterchef) über deren Einsatz:

Auswahlkriterien:
 - A Berücksichtigung der WR Brevet 2
 - B Ergänzungen mit WR Brevet 1
 - C Verteilung der WR auf die Herkunftsvereine/Kreisverbände
7. Die Einteilung der gemeldeten Wertungsrichter erfolgt durch die Wettkampfleitung.
8. Das persönliche Aufgebot erfolgt 2-3 Wochen vor dem Wettkampf durch die Wettkampfleitung.
9. Aus organisatorischen Gründen können grundsätzlich Wertungsrichter im gleichen Wettkampf nicht als Wettkämpfer/Wettkämpferinnen antreten.
10. Für die Anlässe der Kreisturnverbände wird dasselbe Reglement empfohlen.

(genehmigt durch SGTV-Vorstand - August 2016)